



Fallweg 43
92224 Amberg
Tel.: (09621) 308-0 / Fax: (09621) 308-
1299
info@lebenshilfe-amberg.de
www.lebenshilfe-amberg.de

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am
01.06.2017;
Eingetragen beim Amtsgericht Amberg unter der Nr.
VR 90

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Amberg-Sulzbach e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Amberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“ und der „Bundesvereinigung, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“, Marburg.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist eine Selbsthilfe-Vereinigung von Menschen mit Behinderung, deren Eltern und weiteren Angehörigen, sowie von Fachleuten und Freunden.

Er fördert die Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger und/oder körperlicher und/oder seelischer Behinderung oder davon Bedrohter aller Altersstufen.

Er begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein.

Er ist eine solidarisch handelnde Selbsthilfeorganisation mit kompetenten Beratungs- und Betreuungsangeboten, mit differenzierten Einrichtungen und zukunftsweisen- den Projekten.

Er will eine inklusive Gesellschaft in der Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen willkommen sind und zusammen leben.

2. Der Verein arbeitet eng mit der Bundesvereinigung, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg und dem „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“, sowie mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. sonstige Zuwendungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Vergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) mit Stellung des Insolvenzantrages oder mit Fassung des Liquidationsbeschlusses
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des

Ausschließungsbeschlusses zu.

5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewährt bleibt und gefördert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl der/des 1. Vorsitzenden
 - b) die Wahl der/des stv. Vorsitzenden
 - c) die Wahl der bis zu 7 weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglie-

dern

- e) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichts des Steuerberaters
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
6. Das passive Wahlrecht von Mitarbeitern, die dienstrechtlich den Weisungen des Vereins unterliegen, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Lebensgefährte/in dieser Mitarbeiter.
7. Abs. 6 gilt auch für Mitarbeiter solcher Vereine, deren Mitglieder überwiegend Vorstandsmitglieder der Lebenshilfe Amberg – Sulzbach e. V. sind.
8. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss (3 Personen) gebildet.
Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt.
Alle stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand können Kandidaten vorschlagen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stv. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

die/den Vorsitzende(n) mit seinem/seiner Stellvertreter(in) oder durch einen der beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins in Verbindung mit der jeweils gültigen Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung beraten. Kommt es dort wieder zur Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.
8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer/in. Ihr / Ihm obliegt es, die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen zu führen. Unbenommen bleibt es bei Bedarf individuell eine(n) Protokollführer/in zu bestimmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Buchführung wird von einem unabhängigen Steuerberater geprüft und daraufhin der Jahresabschluss erstellt.

§ 11 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladungen des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

§ 12 Arbeitsausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.
2. Vorsitzende(r) eines Ausschusses ist in der Regel die/der 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verein eine Geschäftsstelle eingerichtet und der Vorstand eine(n) Geschäftsführer/in bestimmt. Seine/ihre Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Der/die Geschäftsführer(in) ist als besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) entsprechend dem Organisationsplan und den Bestimmungen der Geschäftsordnung vertretungs- und weisungsbefugt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, auf einen gemeinnützig anerkannten Übernehmer der Einrichtung oder sofern keiner vorhanden ist, auf den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“ bzw. bei dessen Auflösung auf die „Bundesvereinigung, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“, Marburg übertragen, welche es im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 15.03.1969, neugefasst am 12.04.1969 und geändert am 17.04.1970, 18.03.1977, 07.04.1978, 08.05.1981, 23.04.1982, 02.08.1984, 11.04.1986, 06.05.1988, 17.06.1993, 29.6.2001, 23.05.2003, 27.04.2007, 23.10.2009, 15.10.2010 , 22.06.2012, 11.06.2015 und 01.06.2017.